

# Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters

Dass die Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterversammlung Rechenschaft über ihr Tun ablegen muss, versteht sich von selbst. Nicht immer klar sind jedoch die Grenzen des Informationsrechts von einzelnen Gesellschaftern.



Auch der nicht als Geschäftsführer tätige GmbH-Gesellschafter bleibt hinsichtlich seiner GmbH nicht kenntnislos. Die wichtigen Angelegenheiten werden der Gesellschafterversammlung anlässlich der Gesellschafterversammlungen berichtet. Darüber hinaus kann der einzelne Gesellschafter selbst initiativ werden, indem er sein individuelles Informationsrecht gemäß § 51a GmbH-Gesetz ausübt.

## Grundlagen

Der Gesellschafter muss sich zur Kontrolle der Geschäftsführung und Ausübung sei-

ner Verwaltungsrechte, insbesondere seines Stimmrechts, über die Angelegenheiten seiner GmbH informieren können. Die Geschäftsführer sind gegenüber den Gesellschaftern grundsätzlich nicht berichtspflichtig. Dafür kann jeder Gesellschafter hinsichtlich aller Angelegenheiten der GmbH, an der er beteiligt ist, jederzeit Auskunft verlangen und Einsicht in deren Unterlagen nehmen. Die Geschäftsführung hat dem unverzüglich zu entsprechen. Dies ist gesellschaftsvertraglich nicht einschränkbar.

Demgegenüber kann der Aktionär Auskünfte grundsätzlich nur in der Haupt-

versammlung seiner AG oder durch eine Sonderprüfung erwirken; dafür ist der Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat vielfältig berichtspflichtig. Der Kommanditist der KG kann lediglich eine Kopie des Jahresabschlusses verlangen und dessen Richtigkeit durch Einsichtnahme in die diesbezüglichen Unterlagen überprüfen. Bei der GmbH & Co. KG muss der Kommanditist gleichzeitig Gesellschafter der Komplementär-GmbH sein und diese die Geschäfte der KG führen, um dort das umfassende Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters zu haben.

## Auskunftsrecht

Es umfasst alle rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der GmbH sowie zwischen dieser und Dritten. Besonders relevant sind Unternehmensführung, Gesellschaftsvermögen und Gewinnermittlung/-verwendung.

Jeder Gesellschafter kann – unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung – Auskunft verlangen, beispielsweise über Geschäftsführergehälter, unternehmerische Planungen, Solvenzprognosen, Geschäftsverbindungen, geplante Beteiligungen, die wirtschaftliche Lage von Geschäftspartnern, Anteilsveräußerungen und Erwerbsaussichten Dritter, Einflussnahmen auf die Geschäftsführung, Kapitalflüsse an und Geschäfte mit Gesellschaftern. Selbst persönliche Verhältnisse der Geschäftsführer sind offen zu legen, soweit sie sich auf Führung oder Planung der GmbH oder die Gleichbehandlung der Gesellschafter auswirken.

Begrenzter sind die Informationsmöglichkeiten hinsichtlich der Gesellschaften, an denen die GmbH beteiligt ist – dies beflügelt mitunter Abschottungsstrategien gegenüber Minderheitsgesellschaftern. Entscheidend ist der Grad der Unterneh-

mensverbindung. Die Angelegenheiten der abhängigen (im Mehrheitsbesitz stehenden) Tochtergesellschaft sind häufig auch für die beherrschende GmbH relevant. Über einzelne Verträge der Tochtergesellschaft braucht nur bei besonderem Informationsinteresse des Gesellschafters informiert zu werden. Aber auch Belange einer Schwes-tergesellschaft, bei welcher der Gesellschafter, beispielsweise rechtsformbedingt, keine Informationen erhält, können – wie im Fall einer Betriebsaufspaltung – informationsrelevant sein.

**Einsichtsrecht**

Es erstreckt sich auf alle Bücher und Schriften. Hierunter fallen alle Handelsbücher sowie alle aufbewahrungspflichtigen Unterlagen und sonstigen vorhandenen Aufzeichnungen. Die Art der Dokumentation ist irrelevant. Auch an Filmen, Dateien, Tonträgern, mithin speziell EDV-Daten, besteht ein Einsichtsrecht. Sie müssen bei der GmbH vorhanden oder von ihr, beispielsweise bei einer Tochtergesellschaft, zu beschaffen sein.

**Verfahren**

Das Informationsverlangen kann jederzeit und in jeder Form, daher auch mündlich geltend gemacht werden. Der Gesellschafter kann zwischen Auskunft und Einsichtnahme frei wählen und auch beides gleichzeitig ausüben. Die Auskunft muss er aber gegenständlich spezifizieren. Demgegenüber kann das Einsichtsbegehren auch „global“ erfolgen.

Die Auskunft müssen die Geschäftsführer vollständig und zutreffend erteilen, und zwar unverzüglich. Die Frist hängt von dem Schwierigkeitsgrad, der Bedeutung und Dringlichkeit ab – ggf. muss zunächst eine vorläufige Auskunft erteilt werden. Die Geschäftsführer können die Auskunft mündlich oder schriftlich, was bei komplexeren Sachverhalten geboten ist, erfüllen. Die kommentarlose Übersendung von Unterlagen ist allerdings nur dann zulässig, wenn sie aus sich heraus verständlich sind.

Die Einsichtnahme in Unterlagen wird in den Geschäfts- bzw. Aufbewahrungsräumen gewährt. Personelle oder technische Unterstützung muss die GmbH nur bei entsprechenden Einsichtshemmnissen leisten. Der Gesellschafter kann einen sachverständigen Dritten (z.B. einen Steuerberater

oder Rechtsanwalt) hinzuziehen. Kopien kann der Gesellschafter nicht übersandt verlangen, aber selbst auf eigene Kosten anfertigen.

**Verweigerung**

Das Informationsrecht ist zwar umfassend, aber nicht grenzenlos. Die Informationen können verweigert werden, wenn die konkrete Gefahr einer gesellschaftsfremden Verwendung objektiv wahrscheinlich ist und zu einem nicht unerheblichen Nachteil für die GmbH führt (vgl. § 51a Abs. 2 GmbH-Gesetz). Dies trifft vor allem bei einer Ausnutzung der Informationen für ein Konkurrenzunternehmen zu. Für die ausschließlich private Nutzung kann Ähnliches gelten. In der Praxis kann die GmbH dies häufig nur schwer nachweisen. Stets muss ein die Verweigerung legitimierender Gesellschafterbeschluss vorliegen. Bei der Beschlussfassung ist der die Auskunft verlangende Gesellschafter allerdings nicht stimmberechtigt.

Darüber hinaus können die Geschäftsführer die Information auch ohne Gesellschafterbeschluss verweigern, wenn das Verlangen rechtsmissbräuchlich oder treuwidrig ist. Das Informationsbegehren muss daher die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit beachten. Hiergegen verstoßen in Extremfällen Ersuchen, die Wiederholungsauskünfte, geschäftsbehindernde Dauerbeschäftigungen sowie personell oder finanziell unzumutbaren Aufwand auslösen.



**Jochen Jungbluth**  
Rechtsanwalt und Steuerberater  
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln



**Unternehmensnachfolge in der GmbH**

Eine Vielzahl von Unternehmen, darunter etliche GmbHs, steht alljährlich vor dem Generationenwechsel. Im Rahmen der Nachfolge sind zahlreiche rechtliche und steuerliche Aspekte zu berücksichtigen. An besonderer Aktualität hat das Thema durch die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer gewonnen, die wegen der verfassungswidrigen Bewertung von Betriebsvermögen und GmbH-Anteilen nötig wurde.

Das Werk „Unternehmensnachfolge in der GmbH“ zeigt die erb- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sowie die steuerlichen Folgen auf, die bei einer Nachfolgevereinbarung von Bedeutung sind. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem neuen Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht.

**Bestellung per Fax an:  
0228 95124-90**

Ja, bitte senden Sie mir gegen Rechnung \_\_\_\_\_ Exemplar(e) „Unternehmensnachfolge in der GmbH“ zum Preis von 24,80 €

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Tel./Fax

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift 09-536

 **VSRW** E-Mail: vsrw@vsrw.de  
Internet: www.vsrw.de